Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/23 90/12/0302

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1991

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §36 Abs1;

Rechtssatz

Auch wenn auswärtige Dienstleistungen des Antragstellers in mehrere, im Sinne des § 36 RGV einzeln zu beurteilende Verrichtungen geteilt werden, darf dem § 36 Abs 1 RGV nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß die Fristberechnung nach dem Beginn der auswärtigen Dienstverrichtung zu erfolgen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120302.X01

Im RIS seit

23.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at